

menlebens zu verhindern ... Dadurch haben die Kameradschaftsgerichte eine sehr große Autorität erlangt³.

Dabei erhebt sich allerdings die Frage, ob der Werk-tätige, der sich wegen der Behebung irgendeiner Störung im menschlichen Zusammenleben an die Konfliktkommission wendet, ohne eine Beratung zu beantragen, nicht zunächst zur Gewerkschaft als seiner unmittelbaren Interessenvertreterin hätte gehen müssen. Erfahrungsgemäß häufen sich die Konsultationen (die Hilfeersuchen ohne Absicht, eine Beratung zu beantragen) bei denjenigen Konfliktkommissionen, die mit erfahrenen Kollegen besetzt sind, also mit gesellschaftlich aktiven Kollegen, die ihre Funktion schon mehrere Jahre bekleiden. Sie sind aus ihrer konkreten politischerzieherischen Tätigkeit bekannt und genießen in eben dieser Eigenschaft das Vertrauen der Kollegen. Man erwartet von ihnen die Kenntnis gleichgelagerter Fälle, die Kenntnis der Fachliteratur und einschlägiger Bestimmungen sowie die Verbindung zu Gerichten und Untersuchungsorganen. In unserem Betrieb handelt es sich dabei ausnahmslos um diejenigen Konfliktkommissionen, die in einem sehr engen Kontakt zu den Gewerkschaftsleitungen stehen. Die „starke“ Konfliktkommission wird am meisten zum Konsultationen und Aussprachen gebeten. Stark ist sie aber gerade wegen ihres Platzes innerhalb der politischen Massenarbeit. Natürlich wissen das auch die Werk-tätigen, von denen sie konsultiert wird. Keine Konfliktkommission ist besser als die Gewerkschaftsarbeit in ihrem Betrieb oder Betriebsteil. Es handelt sich also nicht um eine abstrakte Zuständigkeitsfrage, sondern um eine Frage der maximalen Nutzung aller Potenzen der sozialistischen Gesellschaft für die Festigung der Gesetzlichkeit.

Ein weiterer Aspekt ergibt sich aus der psychologischen Würdigung des Falles, daß der Werk-tätige selbst einen Fehler anzeigt, aber kein „großes Aufsehen“ wünscht, sei es, daß er einfach noch unentschlossen ist, daß die Sache minimal ist, oder sei es, daß der Werk-tätige noch nicht die politische und menschliche Reife besitzt, um den seelischen oder beruflichen Belastungen, die jede ernste Auseinandersetzung mit sich bringen kann, standzuhalten. Man braucht nicht viel Menschenkenntnis, um zu wissen, daß es noch Werk-tätige gibt, die auf das sozialistische Recht bauen, ohne daß sie schon aktive Kämpfer für das sozialistische Recht wären. Es ist daher kein Zufall, daß (jedenfalls in unserem Betrieb) Anträge auf Beratung und Entscheidung eines Falles durch die Konfliktkommission viel häufiger von staatlichen Einrichtungen eingehen als von einzelnen Werk-tätigen. Man darf die geringere Antragsinitiative der Werk-tätigen nicht als Mißtrauensvotum gegen unsere sozialistische Rechtsordnung auslegen. Es handelt sich, ganz abgesehen von den natürlichen Fällen der Unentschlossenheit des Werk-tätigen oder der minimalen Bedeutung, die er der Sache beimißt, manchmal einfach darum, daß das Gute am Sozialismus, speziell an den neuen, sozialistischen Beziehungen zwischen den Menschen, noch nicht von jedermann begriffen ist. Mancher Werk-tätige will keinen Antrag stellen, weil er irgendwelche späteren „Nackenschläge“ befürchtet. Er folgt insofern noch dem von der bürgerlichen Gesellschaft [unterlassenen] Lebensstil. Aber er hat andererseits auch schon Charakterzüge des sozialistischen Menschen angenommen, denn er resigniert nicht, flieht nicht, sondern konsultiert die Konfliktkommission und zeigt ihr Rechts- und Moralverstöße an. Wir beobachten allenthalben einen Prozeß der Entwicklung des gesellschaftlichen Verantwortungsbewußtseins und der Unduldsamkeit gesellschaftlicher Kräfte gegenüber Rückständigkeit und Mängeln. Manche Menschen sind jedoch noch

immer in den zaghaften Anfängen dieser Entwicklung. Auch aus Anlaß der Konsultation der Konfliktkommission kann Gelegenheit gegeben sein, diese Anfänge aufzunehmen und zu höherer Reife, zu sozialistischer Bewußtheit, zu führen.

Die Frage von Buchholz⁴, ob nicht dem Geschädigten wie dem Rechtsverletzer die Möglichkeit gegeben werden soll, gegenüber dem Vorsitzenden oder bestimmten Mitgliedern der Konfliktkommission die Besorgnis der Befangenheit zum Ausdruck zu bringen, erkennt ebenfalls bestimmte psychologische Faktoren des menschlichen Zusammenlebens an. Wir haben zwar in unserem Betrieb bisher kein Beispiel dafür angetroffen, daß sich das Fehlen dieser Möglichkeit nachteilig auf die Antragsinitiative der Werk-tätigen ausgewirkt hätte, konnten aber beobachten, daß Werk-tätige zu verschiedenen Mitgliedern derselben Konfliktkommission unterschiedlich eingestellt waren. Während sie dem einen vertrauten, hatten sie gegenüber den anderen Vorbehalte, die wohl auch durch berufliche Rivalität oder dienstliches Unterstellungsverhältnis genährt sein können. Auch diese Werk-tätigen hätten „ihre“ Motiv, die Hilfe der ihnen vertrauten und in Rechtsfragen nicht unerfahrenen Mitglieder einer Konfliktkommission in Anspruch zu nehmen, ohne einen entsprechenden Antrag zu stellen. Wir halten dieses Motiv für ungut, aber allein dadurch verliert es nicht an Bedeutung. Dagegen bietet die Konsultation eine reale Chance, es aus der Welt zu schaffen.

Bei der wissenschaftlichen Analyse der Fälle, in denen Werk-tätige die Konfliktkommission konsultieren, ohne einen Antrag auf Beratung zu stellen, eröffnet sich uns ein komplizierter, psychologischer Prozeß des Ringens um die Vervollkommnung der sozialistischen Beziehungen zwischen den Menschen. Er wird in zunehmendem Maße zum Bestandteil einer wissenschaftlich fundierten Leitungstätigkeit und muß von den staatlichen und gesellschaftlichen Leitungsorganen sowie den Konfliktkommissionen gemeinsam erschlossen werden.

2. Sprechstunden der Konfliktkommissionen

In einigen Fällen haben Konfliktkommissionen von sich aus systematisch die Aussprache mit Werk-tätigen gesucht. Es gab regelmäßig Sprechstunden der Konfliktkommission, zu denen der Vertrauensmann oder andere Werk-tätige eines Gewerkschaftsgruppenbereiches eingeladen wurden. Im Beisein eines Vertreters des staatlichen Leiters und der Fakultätsgewerkschaftsleitung wurden schwerpunktmäßig Fragen aus folgendem Themenkreis behandelt: Allgemeine Arbeitsdisziplin, Ausnutzung der Arbeitszeit, materielle Verantwortlichkeit, Verletzung des Arbeitsrechts, geringfügige Verletzungen von Strafbestimmungen, Probleme des kollektiven Zusammenlebens, Lehren aus bisherigen Konflikten. Im Vordergrund dieser Aussprachen standen häufig Verletzungen von Arbeitsrechtsbestimmungen, die auf diese Weise verhindert oder frühzeitig aufgedeckt werden konnten. Aber auch bei den anderen Themen ergab sich die Möglichkeit, zur Verhinderung von Störungen und Konflikten beizutragen, den Werk-tätigen einfache Rechtskenntnisse zu vermitteln, sie mit der Rolle der Konfliktkommission vertraut zu machen, ihnen das Wesen des Sozialismus und besonders die neuen, sozialistischen Beziehungen zwischen den Menschen noch stärker bewußt zu machen. Diese Praxis wirft übrigens auch ein Licht auf das wissenschaftliche Bedürfnis nach konkret-soziologischer Untersuchung des Zusammenhanges zwischen Rechtspropaganda und Produktionspropaganda.

Die regelmäßige Sprechstunde der Konfliktkommission, verstanden als „zielsuchendes System“, birgt natürlich

³ Buchholz, „Weiterentwicklung der gesellschaftlichen Rechtspflege in der Sowjetunion“, NJ 1964 S. 282.

⁴ a. a. o., s. 281.